

Narrenzunft der Kolpingsfamilie Oberpleis e.V.



Satzung

§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: „Narrenzunft der Kolpingsfamilie Oberpleis e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Königswinter-Oberpleis.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Pflege des heimatlichen Brauchtums, insbesondere des Oberpleiser Karnevals in Fortführung der von der Kolpingsfamilie Oberpleis begründeten Tradition.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Veranstaltung von Karnevalssitzungen und -umzügen sowie der Förderung des Gardetanzes und des karnevalistischen Nachwuchses.

§ 2a – Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2b – Mittelverwendung

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 – Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - a. aktiven Mitgliedern
 - b. passiven Mitgliedern
 - c. Ehrenmitgliedern
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Alle Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu zahlen. Der Vorstand kann einzelnen Mitgliedern den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied mit seiner Beitragszahlung länger als ein Jahr in Rückstand kommt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands und wird dem Mitglied, sofern dessen Anschrift bekannt ist, schriftlich mitgeteilt.
6. Als Geschäftsjahr wird das Kalenderjahr festgelegt.
Die Mitgliedschaft ist halbjährlich kündbar zum 30.06. und 31.12. des Jahres.

§ 4 – Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung

§ 5 – Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem ersten und zweiten Vorsitzenden
 - b. dem Kassenwart
 - c. dem Geschäftsführer
 - d. dem Pressewart
 - e. dem Sitzungspräsidenten
 - f. dem Prinzenadjutanten
 - g. dem Vertreter der Kolpingsfamilie, delegiert durch den Vorstand der Kolpingsfamilie
 - h. vier Beisitzern.
2. Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch diese Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind.
3. Alle Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
4. Eine Vorstandsversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
6. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden, bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.
7. Der Sitzungspräsident und der Prinzenadjutant werden vom Vorstand berufen.

§ 6 – Gesetzlicher Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Kassierer. Jeder ist einzeln zur Vertretung berechtigt.

§ 7 – Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Die Wahl des Vorstandes mit Ausnahme von Sitzungspräsident, Prinzenadjutant und Vertreter der Kolpingsfamilie. Sitzungspräsident und Prinzenadjutant werden vom Vorstand berufen. Der Vertreter der Kolpingsfamilie wird von der Kolpingsfamilie Oberpleis benannt.
 - b. Entlastung des Vorstands
 - c. Wahl von zwei Kassenprüfern; diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.
 - d. Satzungsänderung und Auflösung des Vereins
 - e. Festsetzung des Mitgliederbeitrages.
2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand unter Mittelung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche einzuberufen.
3. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung nicht eine qualifizierte Mehrheit vorschreibt.
Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, welches am Tage der Mitgliederversammlung das 18. Lebensjahr vollendet hat. Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist, sofern in der Satzung nichts anderes bestimmt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
4. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 8 – Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

1. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins können nur mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
 2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Kolpingsfamilie Oberpleis, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
-

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 10. Dezember 1979 errichtet.

Die §§ 5 und 7 der Satzung wurden in der Mitgliederversammlung am 22. Juni 1981 geändert.

§ 6 der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 1. Oktober 1984 geändert.

In der Mitgliederversammlung am 14. Juni 1993 wurden die §§ 1, 2, 5, 7 und 8 der Satzung geändert, sowie die §§ 2a und 2b in die Satzung eingefügt.

In der Mitgliederversammlung am 17. September 2012 wurde § 3 um die Nummer 6 ergänzt.

In der Mitgliederversammlung am 09. September 2013 wurde § 5 Nummer 1 h von „drei Beisitzern“ in „vier Beisitzern“ geändert.